

Deutsche Börse stocks & standards

Wettbewerbsfaktor Unternehmensnachhaltigkeit

Muss sich Ethik lohnen? Rechtliche Grenzen von CSR

23. März 2011

Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels

Rechtsanwalt bei Orrick Hölters & Elsing, Düsseldorf

Professor an der FOM Hochschule für Oekonomie & Management, Essen

- § 76 AktG: „Der Vorstand hat unter **eigener Verantwortung** die Gesellschaft zu **leiten**.“
- § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG: „Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.“ (***Business Judgement Rule***)
- § 266 StGB: „Wer die ihm durch Gesetz ... eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen ..., mißbraucht ... und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, Nachteil zufügt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ (***Untreue***)

- Interne Maßnahmen
 - + **Vergünstigungen für Belegschaft**

- Externe Maßnahmen
 - + **Spenden** = Steuerlich absetzbare Zuwendungen in den Bereichen Wissenschaft, Kultur, Sport und Sozialwesen
 - + **Sponsoring** = Finanzielle Förderung von Veranstaltungen oder Einrichtungen, wobei es dem Sponsor darauf ankommt, als solcher nach außen in Erscheinung zu treten
 - + **Mäzenatentum** = Stille finanzielle Förderung ohne Auftritt in der Öffentlichkeit

- Kernelemente
 - + **Freiwilligkeit**
 - + **Altruismus**

- „**Good Corporate Citizen**“: Soziale Akzeptanz sichert wirtschaftlichen Erfolg
- Soziale Aktivitäten und erwerbswirtschaftliche Ambitionen als **komplementäre Ziele**
- „Tue Gutes und rede darüber“
- Imageförderung ist mittel- und langfristig **gewinnerhöhend**
- „**Ethics Pay**“

- **„Ökonomistischer Begründungsansatz“:**
 - + Ethik muss sich lohnen
 - + Unrentable Maßnahmen sind unzulässig

- **Zweifel an Rentabilitätssteigerung**
 - + Keine empirischen Nachweise
 - + Märkte ohne Endverbraucher
 - + Bestenfalls „Hoffnungsschimmer“

- **Fehlender Altruismus**
 - + Soziales Engagement als besonders geschickte Form der Gewinnmaximierung
 - + CSR als Instrument der Unternehmenskommunikation
 - + Ethik als Faktor der betriebswirtschaftlichen Analyse

- Shareholder Value und Stakeholder Value, **Interessenpluralistische** Ausrichtung des Vorstandshandelns
- Ziffer 4.1.1 DCGK: „Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse, also unter Berücksichtigung der Belange der Aktionäre, seiner Arbeitnehmer und der sonstigen dem Unternehmen verbundenen Gruppen (**Stakeholder**) mit dem Ziel nachhaltiger **Wertschöpfung**.“
- Ziffer 18 Entwurf Deutscher Nachhaltigkeitskodex: „Das Unternehmen soll zur **Steigerung** des **Gemeinwohls** in den Regionen beitragen, in denen es vertreten ist (Corporate Citizenship).“

- **Leitungsermessen des Vorstands**
 - + Maßnahme der Geschäftsführung und nicht der Gewinnverwendung
 - + Keine (ungeschriebene) Hauptversammlungszuständigkeit
 - + Business Judgement Rule

- Sicherung von
 - + **Unternehmensbestand** und
 - + **dauerhafter Rentabilität**

- **Angemessenheit** der CSR Maßnahme
 - + Steuerliche Absetzbarkeit irrelevant
 - + Keine fixe Grenze (1% des Bilanzgewinns)
 - + Strategische Ausrichtung, Branchenumfeld, soziale und gesamtwirtschaftliche Rolle des Unternehmens
 - + Leistungsfähigkeit und finanzielle Situation

- **Keine Interessenkonflikte** (keine „pet projects“)

- **Transparenz**
 - + Offenlegung gegenüber Gesamtvorstand
 - + Rechnungslegung

- Aufnahme einer **Gemeinwohlklausel** in die Satzung zur Absicherung von CSR Aktivitäten
- **Vermeidung** von **Haftungsrisiken** für Vorstand
- Beschlussfassung mit **3/4 Mehrheit**, keine Zustimmung sämtlicher Aktionäre erforderlich



- Monografien

- + Kommentierung u.a. der Vorschriften zum Squeeze-out, zu Berichten des Vorstands, zur KGaA und zu den aktienrechtlichen Strafvorschriften, in Hölters, AktG (Beck/Vahlen, 2011)
- + Erwerb börsennotierter Unternehmen, in: Hölters (Hrsg.), Handbuch Unternehmenskauf, 7. Auflage 2010 (mit Dr. Martin Bouchon)

- Zeitschriften/Zeitungen

- + Muss sich Ethik lohnen? Wider die ökonomistische Rechtfertigung von Corporate Social Responsibility, in: Die Aktiengesellschaft (AG) 2011, 101 (mit Wiebke Ringel)
- + Die Wiederbelebung der Sonderprüfung durch die Finanzkrise: IKB und die Folgen, in: Die Aktiengesellschaft (AG) 2010, 910 (mit Eugen Wingerter)
- + Keine Wende bei Golden Shares und Kapitalverkehrsfreiheit, in: Betriebs-Berater (BB) 2010, 2395
- + Von Bad Leaver bis Registration Right: Rechtliche Rahmenbedingungen von VC-Finanzierungen, in: Going-Public Magazin Sonderausgabe Cleantech 2010 (August 2010), S. 94
- + BGH schafft ein neues Feld für Diskussionen und Streitigkeiten bei der Squeeze-out Abfindung, in: Betriebs-Berater (BB) 2010, 1944
- + BGH ändert Rechtsprechung zur Squeeze-out Abfindung, in: Börsen-Zeitung v. 4. August 2010, S. 2
- + Vorsicht bei Roadshows, in: Going-Public Magazin 5/2010, S. 8
- + Griechenland-Hilfe juristisch schwer begründbar, in: Börsen-Zeitung v. 21. April 2010, S. 2



Professor, FOM 2009
Rechtsanwalt seit 1997
Dr. jur., Ruhr-Universität
Bochum 1996,

Chambers Europe 2009:
Highly Regarded (Corpor-
ate/M&A)

Professor Dr. Olaf Müller-Michaels

Rechtsanwalt
Orrick Hölters & Elsing

Immermannstraße 40, 40210 Düsseldorf
tel +49 (0) 211 36787 211
fax +49 (0) 211 36787 177
omueller-michaels@orrick.eu

Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels ist Rechtsanwalt im Düsseldorfer Büro von Orrick. Seine Beratungsschwerpunkte liegen bei Unternehmenstransaktionen sowie im Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels berät bei strategischen Maßnahmen, Privatisierungen, Gesellschafterstreitigkeiten sowie auf den Gebieten Corporate Governance und Compliance. Er ist Vorsitzender des Aufsichtsrats der Murphy&Spitz Green Capital AG, einer auf Investments in erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe fokussierten Beteiligungsgesellschaft. Außerdem ist er Schiedsrichter und Parteivertreter in nationalen und internationalen Schiedsverfahren.

Prof. Dr. Olaf Müller-Michaels hat eine Vielzahl von Artikeln in Fachzeitschriften, Tageszeitungen und Monographien veröffentlicht und betreibt das juristische Weblog „Verschmelzungsbericht“.

Seit 2009 ist Olaf Müller-Michaels Professor für Wirtschaftsrecht an der FOM Hochschule für Ökonomie und Management in Essen. Neben dem Unternehmensrecht unterrichtet er dort im Europarecht und im Internationalen Wirtschaftsrecht.